

**Satzung des Naturschutzbund Deutschland (NABU),
Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Gruppe Mengen – Scheer – Hohentengen – Ostrach vom 01.03.2013**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V., Gruppe Mengen – Scheer – Hohentengen – Ostrach“. Er ist eine Untergliederung des Landesverbandes Baden-Württemberg des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des Bundesverbandes und gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg. Er anerkennt die Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes Baden-Württemberg. Seine eigene Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.
2. Er hat seinen Sitz in D-88512 Mengen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck der NABU-Gruppe ist der umfassende Schutz der Natur und der Umwelt.
2. Die Aufgaben und Ziele der NABU-Gruppe sind vor allem:
 - a) Förderung Ressourcen schonenden, umweltverträglichen Lebens und nachhaltigen Wirtschaftens zum Wohle der Menschen, der evolutionär entwickelten biologischen Vielfalt und der natürlichen Umwelt,
 - b) Erhalten, Verbessern und Wiederherstellen der Lebensgrundlagen der frei lebenden Pflanzen- und Tierarten,
 - c) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Verbraucherinformation, im Sinne des Natur- und Umweltschutzes,
 - d) Entwicklung umweltethischer Maßstäbe unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes,
 - e) Fördern des Natur- und Umweltschutzgedankens im gesamten Bildungsbereich, besonders in der Jugendbildung,
 - f) Einwirken im Sinne des Verbandszweckes auf die Gesetzgebung, öffentliche Entscheidungsträger sowie gesellschaftlich relevante Gruppen und Organisationen
 - g) Mitwirken bei Planungen, die Belange des Natur- und Umweltschutzes berühren.

Die NABU-Gruppe erfüllt ihre Ziele und Aufgaben auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.

3. Die NABU-Gruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

7. Die Ausübung von Ämtern geschieht ehrenamtlich und ist Mitgliedern vorbehalten. Der Vorstand kann beschließen, dass
 - a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden können,
 - b) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Auslagenerstattung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale und der Übungsleiterfreibeträge, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26 erhalten können.

Die Erstattung von Auslagen ist in § 10 geregelt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die NABU-Gruppe betreut und vertritt die Mitglieder des NABU in ihrem Bereich.
2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag zur Aufnahme als Mitglied in den NABU entscheidet gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes der Vorstand der NABU-Gruppe oder einer anderen zuständigen Gliederung des Verbandes. Die Form der Mitgliedschaft und die Beitragszahlung richten sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes. Die Mitgliedschaft in der NABU-Gruppe begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im Bundes- und Landesverband.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss spätestens am 1. Oktober auf den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der NABU-Gruppe oder einem anderen Organ des NABU erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach den Vorgaben der Satzung des Landesverbandes.
5. Die Haftung der Mitglieder aus Handlung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die persönliche Haftung der oder des für den Verein Handelnden (§ 54 S. 2 BGB) kann vertraglich ausgeschlossen werden.

§ 4 Organe

Organe der NABU-Gruppe sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuss (= erweiterter Vorstand)

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der NABU-Gruppe. Sie findet jährlich einmal statt und ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zeit und Ort bestimmt der Vorstand. Vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern auch mindestens 2 Wochen vor der Versammlung in geeigneter Form (z.B. per Brief, per Telefon, per E-Mail oder per Fax) bekannt zu geben.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung muss

- erfolgen, wenn sie von mindestens 1/3 der von der NABU-Gruppe betreuten Mitglieder verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel von einem Sprecher / einer Sprecherin bzw. von einem vom Ausschuss damit beauftragten Ausschussmitglied geleitet.
 4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes, des Ausschusses (erweiterten Vorstandes) mit den Beisitzern / Beisitzerinnen, des Schriftführers / der Schriftführerin, des Kassenwarts / der Kassenwartin und der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen und für dementsprechende Vorschläge von Personen zur Wahl
 - die Wahl des / der dem Vorstand der NABU-Gruppe verantwortlichen Jugendvertreters / -vertreterin / -vertreter(innen), sofern eine NAJU-Gruppe in dem von der NABU-Gruppe betreuten Gebiet vorhanden ist
 - die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes
 - die Behandlung von Anträgen
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung der NABU-Gruppe, vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes.
 5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und der Billigung des Vorstandes des Landesverbandes.
 7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
 8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer / von der Schriftführerin oder dessen / deren Vertretung zu unterschreiben ist und von den Sprechern / Sprecherinnen geprüft wird. Es wird bei Bedarf auf Verlangen der Sprecher / der Sprecherinnen bei Änderungs- oder Ergänzungswünschen vom Schriftführer / der Schriftführerin oder dessen / deren Vertretung vervollständigt.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand der NABU-Gruppe besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Sprechern / Sprecherinnen. Der Kassenwart / die Kassenwartin und der Schriftführer / die Schriftführerin sind Vorstandsmitglieder und damit zugleich Sprecher / Sprecherinnen. Die Sprecher / Sprecherinnen sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Die Sprecher / Sprecherinnen verteilen die anfallenden Aufgaben untereinander und bestimmen eine Kontaktperson der Gruppe für den Landesverband. Die Aufgabenbereiche Kassenführung und Schriftführung werden bereits durch die Wahl zum Kassenwart / zur Kassenwartin und zum Schriftführer / zur Schriftführerin durch die Mitgliederversammlung geregelt.

3. Vorstandspositionen, die nach außen vertreten werden sollen, müssen unter den Sprechern / Sprecherinnen zuvor miteinander abgestimmt werden.
4. Vor Rechtsgeschäften des Vereins, die einen Gesamtbetrag für Rechtsgeschäfte pro Sprecher / Sprecherin von mehr als 100 € umfassen, muss zuvor ein Beschluss des Ausschusses gefasst werden.
5. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses (= erweiterten Vorstandes). Der Vorstand führt die Geschäfte der Satzung entsprechend oder kann einzelne / besondere Aufgaben und Befugnisse an Mitglieder der Gruppe als Beauftragte übertragen, soweit dies gesetzlich und satzungsmäßig zulässig ist (siehe § 8). Im Übrigen hat der Vorstand vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben und Vertretung des NABU im Bereich der NABU-Gruppe
 - b) Zusammenarbeit mit anderen, dem Natur- und Umweltschutz dienenden Stellen und Organisationen
 - c) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Betreuung der NAJU-Gruppe, sofern vorhanden
 - e) Betreuung des örtlichen NABU-Grundbesitzes
 - f) Abgabe eines schriftlichen Jahres- und Kassenberichtes an den Landesverband bis spätestens 31. März des Folgejahres
 - g) Vertretung der NABU-Gruppe in der LVV Landesvertreterversammlung gemäß der Landessatzung. Vor jeder LVV Landesvertreterversammlung bevollmächtigen die Sprecher ein NABU-Mitglied zur Vertretung. Die Vollmacht zur LVV Landesvertreterversammlung ist jeweils schriftlich auszustellen und bei der LVV Landesvertreterversammlung vorzulegen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Ausgenommen hiervon sind vorzeitige Rücktritte von Vorstandsmitgliedern.
7. Besteht in dem von der NABU-Gruppe betreuten Gebiet eine NAJU-Gruppe (Naturschutzjugend), so können die von der NAJU-Gruppe vorgeschlagenen Vertreter / Vertreterinnen nach Wahl durch die Mitgliederversammlung ebenfalls Mitglieder des Ausschusses (erweiterten Vorstandes) werden.
8. Der Vorstand ist für anstehende Entscheidungen beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Beschlüsse können auch auf schriftlichem, telefonischem oder elektronischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

§ 7 Der Ausschuss (= erweiterter Vorstand)

1. Der Ausschuss (= erweiterter Vorstand) setzt sich aus mindestens drei Sprechern / Sprecherinnen und mindestens einem Beisitzer / einer Beisitzerin zusammen. Alle zusammen sind die Ausschussmitglieder.
2. Die Beisitzer / Beisitzerinnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf der 2 Jahre erfolgt die Neuwahl der Beisitzer / Beisitzerinnen durch die Mitgliederversammlung.

3. Beschlüsse des Ausschusses (erweiterten Vorstandes) sind mehrheitlich zu fassen. Bei Gleichstand der Stimmen entscheiden die Sprecher / Sprecherinnen.

§ 8 Beauftragte

1. Für besondere Aufgaben (z.B. Geschäftsführung, Artenschutz, Landschaftspflege, Jugendarbeit, Vertretung bei externen Veranstaltungen, etc.) kann der Ausschuss (erweiterte Vorstand) Mitglieder der Gruppe benennen.
2. Beauftragte vertreten die Gruppe nach außen und handeln daher in enger vorheriger Abstimmung mit dem Ausschuss (erweiterten Vorstand).

§ 9 Ehrenordnung

1. Die NABU-Gruppe bringt der Treue ihrer Mitglieder große Wertschätzung entgegen. Die Ehrenordnung sieht vor, langjährige Mitglieder zu ehren.
2. Die Ehrungen finden während der jährlichen Mitgliederversammlung statt.
3. Geehrt werden Mitglieder ab 10 Jahren Mitgliedschaft im NABU (vormals DBV, (Deutscher Bund für Vogelschutz) und in der NAJU und nachfolgend regelmäßig alle 10 Jahre. Die Ehrung erfolgt jeweils mit einer Würdigung.
4. Weitere Ehrungen außerhalb von § 9 Absatz 3 können vom Ausschuss beschlossen werden. Entsprechende geeignete Präsente legt der Ausschuss (erweiterte Vorstand) unter Beachtung des § 2 Absatz 5 und 6 mehrheitlich fest.
5. Nach Ermessen berücksichtigt die Gruppe die Ehrenordnung des Bundesverbandes.

§ 10 Erstattung von Auslagen

1. Nach Beschlussfassung durch den Vorstand gemäß § 2 Abs. 7 können Auslagen auf Antrag erstattet werden. Anträge auf Erstattung von Auslagen sind spätestens 3 Monate nach Entstehen der Auslagen zu stellen, ansonsten verfällt der Anspruch auf Erstattung. Dies dient der möglichst einfachen und kostensparenden Abwicklung von Erstattungen für Auslagen. Erstattungen für Auslagen können nur geleistet werden, wenn schriftliche Belege vorgelegt werden, welche auf die Gruppe ausgestellt worden sind und (z.B. Rechnungen), ersatzweise entsprechende Aufzeichnungen, aus welchen Art und Höhe der Auslagen plausibel hervorgehen.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der / die Kassenwart(in) verantwortlich.
3. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei mit der Kassenprüfung beauftragte Kassenprüfer / Kassenprüferinnen. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung der NABU-Gruppe beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und ihr zugestimmt hat.
3. Die Mitgliedschaft im NABU wird durch die Auflösung der NABU-Gruppe nicht berührt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der NABU-Gruppe an den gemeinnützigen Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zweckgebunden für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten und Gültigkeit

1. Diese Satzung bedarf, um wirksam werden zu können, der Billigung durch den Landesvorstand gemäß § 4, Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes.
2. Mit dem Tage der Zustimmung dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung am 01.03.2013 verlieren alle früheren Satzungen der Gruppe ihre Gültigkeit, ebenso bisherige bzw. frühere, ggf. anderslautende oder abweichende oder ergänzende satzungsrelevante Sitzungsbeschlüsse der Gruppe, welche in den früheren Sitzungsprotokollen vor dem 01.03.2013 festgehalten wurden.